



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.I. Connexion der folgenden Materien mit den vorhergehenden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Siebenzehendes Buch.

1646.
Januar.

§. I.

Connexion
derer jetzt vor-
kommenden
Materien mit
den vorigen.

Wiß hieher ist dasjenige umständ-
lich vorgetragen worden, was
sowohl die gesamten Deut-
schen Reichs-Stände, über
die von den beyden Cronen ausgestellte
Friedens-Propositiones, sodann über die
darauf ertheilte Kayserliche Resolutio-
nes, ingleichen über die von Seiten der
Cronen weiter erfolgte Replicas, unter
einander berathschlaget haben, als auch,
was von beyderseits Religions-Ver-
wandten Stände im Reich, als von

zweyerley Corporibus, über die Reli-
giöns-Gravamina, biß in den Monath
April des 1646. Jahrs, gegen einander
ist gehandelt worden. Die Ordnung er-
fordert nunmehr der Zeit nach, wieder
zurück zu gehen, und diejenigen Vorfall-
heiten in Betrachtung zu ziehen, welche
während solcher Zeit, da die Reichs-
Stände, in ob-vermeldten ihren Berath-
schlagungen begriffen gewesen sind, an bey-
den Congress-Orten sich begeben und ge-
äußert haben.

§. II.

Beschwe-
hung des
Cammer-Ge-
richts über die
Stricks-Be-
drückungen.

Num. I. II.

Das Kayserliche und Reichs-Cam-
mer-Gericht zu Speyer hatte bishero
bey dem Friedens-Congress vielfältige
Vorstellung gethan, wiewohl dasselbe so-
wol mit Einquartirung, als sonst in ande-
re Wege, von den Französischen und Spa-
nischen Völkern bedrückt wurde, auch die
benöthigten Sultentations-Mittel noch
immer zurück blieben. Solche Beschwer-
ungen wurden dann, wegen inzwischen
ermangelter Remedur, nach den anliegen-
den Memorialien sub N. I. & II. wie-
derhollet und darneden gebeten, weil doch die
Königin in Schweden ihrer Gesandtschaft,
die Erhaltung dieses höchsten Reichs-Ge-
richts, durch einen besondern Befehl ein-
gebunden hätte, das Reich möchte doch

darunter bey beyden Cronen, Frankreich
und Spanien, die nöthige Vorstellung thun,
und hülfliche Hand bieten. Alldieweil
jedoch die beyden Directoria, Mayntz
und Oesterreich, in Abfassung der schrift-
lichen Intercessionalien, etwas verzögert
ten; so resolvirten die Evangelischen
Gesandtschaften, ihrer Seits alleine be-
huffige Vorstellung zu thun, und verfer-
tigte der Braunschweig-Lüneburgische Ge-
sandte LAMPADIUS, in deren Nahmen,
die beyden Schreiben sub N. III. & IV. an
die Französische und Spanische Gesand-
ten, welchen die, von den Spaniern darauf
ertheilte Antwort sub Num. V. beygefügt
wird.

Evangelische
thun deswe-
gen bey
Frankreich
und Spanien
Vorstellung.

Num. III. IV.

Num. V.

N. I.

Presentatum d. 19. Jan.
Et dictat. d. 21. Jan.
Anno 1646.

Abermahliges Memoriale des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heil-
gen Römischen Reichs Cammer-Gerichts.

Præmissis præmittendis.

N. I.
Memoriale
nomine des
Cammer-Ge-
richts.

Welcher massen Ihre Königlische Majestät von Schweden des hochpreißlichen
Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts exemption und
immunität halber, gnädigst rescribiret, und respective Dero amwesende Herren Ple-
nipotentiaros zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehnliche Herren
Abgesandten unbeschwert aus eingeschlossener Copyschen Beilage mit mehrern zu er-
sehen. Und wie nun nach Anleitung berührten Königlischen Rescripti, hoch- und
wohl-gedachte Königlische Herren Plenipotentiarii verhoffentlich, auf der sämtlichen
Zweyter Theil.

Ddd dd 2

hoch-